

des Buches ist im ganzen treffend; als Theologen hat ihn aber m. E. H. unterschätzt; denn abgesehen von der Verarbeitung des Aquinaten in das Repertorium iuris zeigen die impliziten Zitate aus Bibel, Liturgie und Väter verhältnismäßig gute Kenntnisse; auch um die Seelsorge in seiner Pfarrei hat sich Da Monte gekümmert (S. 49, 62, 79). Daß viele dieser Zitate nicht verifiziert wurden und manche neuere Literatur fehlt, häufig Druckversehen stehenblieben und bei der Ausgabe von Beilage Nr. 42 die nicht ursprüngliche Fassung zugrunde gelegt wurde, mag sich aus dem merkwürdigen Werdegang des Buches erklären, das ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des italienischen Humanismus bleiben wird.

K. H.

Joseph Staber, Eine unbekannte Freisinger Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts. Maschinenschr. Diss. München (1942); 33 Bl.

Aus Land-
schaften
und
Ausland

Württembergische Ländliche Rechtsquellen, hg. v. d. Württembergischen Kommission f. Landesgesch. 3: Nördliches Oberschwaben. Bearbeitet von Paul Gehring. Stuttgart 1941, Kohlhammer; XV und 884 S. Der vorliegende Band bringt 123, in Wirklichkeit noch mehr Nummern ländlicher Rechtsquellen, d. h. Dorf- und Gerichtsordnungen, Ordnungen für Ämänner und Büttel, für Förster und Jäger, für Schmiede, Müller, Fischer, Bader, für Hirten und Nachtwächter, für Bettler und Dorfarme, kurz, sehr verschiedene, aber auch äußerst reichhaltige Quellen des Dorf- und Bauernrechtes. Örtlich erstrecken sie sich, grob genommen, auf das Dreieck, das die Donau von Riedlingen bis Ulm mit der Linie Riedlingen-Buchau am Federsee - Oettingen a. d. Iller und dem Lauf der Iller selbst bildet, also über ein Gebiet des alten schwäbischen Herzogtums, in dem nach der Entstehung der Landeshoheit die Landkarte des alten Reiches mit am buntscheckigsten wurde. Zeitlich gehören von diesen Ordnungen 1 ins 14. Jh. (Frevelordnung von Ummendorf 1366); 2 in die erste, 18 in die zweite Hälfte des 15. Jh.; 58 ins 16. Jh., davon 4 vor die Bauernkriege; 32 ins 17. und 22 ins 18. Jh. Wenn die Datierungen auch zufällig sind, da sie sich nach dem Jahr der Niederschrift richten und gerade die älteste von 1366 fast wörtlich noch 1603 erscheint, so zeigt doch, sicher nicht zufällig, das 16. Jh. sich als Höhepunkt dörflicher Rechtssetzung, namentlich nach den Bauernkriegen. Formell handelt es sich nur ausnahmsweise um Weistümer und Einungen, vorab im MA., in Einzelfällen auch um Schiedsprüche, meist aber um einseitig erlassene Satzungen der Herrschaften. Die Ausgabe ist nach den drei großen Gruppen Reichstädte, Klöster, Adels herrschaften, im übrigen aber rein geographisch und hier wieder chronologisch nach Ämtern und Dörfern angeordnet. Den einzelnen Kapiteln gehen knappe, vielleicht zu knappe Übersichten über die Entwicklung der Herrschaften, den Abschnitten über die Ämter und Dörfer gleichfalls kurze Bemerkungen, jeder Nummer die Nennung der Quelle und deren Datierung nebst einem kurzen Inhaltsverzeichnis voran. Zwei Indizes, eines über Orts-, Personennamen und Kalendernamen, ein anderes über Sachen und schwäbische Idiotismen, sind angefügt. Der Textteil von 817 Seiten, z. T. im Kleindruck, wird somit zu einer ungeheuer reichhaltigen Quellensammlung. Gewiß hat nur diese Anordnung es ermöglicht, den Band so rasch herauszubringen, wobei die Texte und Indizes offenbar sehr sorgfältig und zuverlässig vorgelegt werden. Dennoch macht